



Stellungnahme

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Stellungnahme zur Reform des SGB II 2026

1. EINLEITUNG

Alleinerziehende tragen im Alltag die Hauptverantwortung für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder, die Organisation eines Familienhaushalts. Gleichzeitig sind sie Familiennährer*innen. In Paarfamilien können sich zwei Erwachsene diese Aufgaben teilen. Alleinerziehende haben demgegenüber eine deutliche Mehrbelastung, die ihre Erwerbsmöglichkeiten einschränkt. Vorurteile von Arbeitgebern, unzureichende Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie fehlende oder nicht passgenaue Kinderbetreuung führen zu unfreiwilliger Erwerbslosigkeit und ungewollter Teilzeitarbeit von Alleinerziehenden. Zusammen mit vergleichsweise niedrigen Löhnen in frauentyischen Berufen sind sie Ursachen dafür, dass Alleinerziehende zu 35 Prozent überproportional oft auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind, wobei 22 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug mit diesen Leistungen ihr Erwerbseinkommen aufstocken müssen (Bundesagentur für Arbeit 2025a). Das heißt, sie gehen arbeiten und verdienen trotzdem zu wenig, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu sichern. Die Leistungen auf Grundlage des SGB II sind damit ein Sicherungssystem, das für Alleinerziehende und ihre Kinder von hoher Relevanz ist.

Die Bundesregierung hat am 12. Januar 2026 den Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze in den Deutschen Bundestag eingebracht. Sie möchte damit das Bürgergeld durch eine deutlich restriktivere „Neue Grundsicherung“ ersetzen. Das umfasst verschärfte Zumutbarkeitsregelungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs in Arbeit, eine Begrenzung der Übernahme von Wohnkosten bereits während der Karenzzeit im ersten Jahr des Leistungsbezugs und deutlich härtere Sanktionen für Leistungsberechtigte, die ihre Pflichten gegenüber dem Jobcenter nicht erfüllen. Faktisch bedeutet das Leistungskürzungen.

Die Bundesregierung begründet dies mit den Zielen der Haushaltskonsolidierung und einer gerechteren Ausgestaltung des Sozialstaats (Deutscher Bundestag 2026: 1ff). In der öffentlichen Debatte um die Reform wurde in Teilen suggeriert, dass Leistungsberechtigte im SGB II verstärkt zum Arbeiten angehalten werden müssten. Die Forschung hat dagegen bereits herausgearbeitet, dass das in diesem Zusammenhang häufig bemühte Konstrukt der Totalverweiger*innen“ in der Empirie praktisch keine Relevanz hat (Bella/ Röhrer/ Wolff 2025:12f). Der VAMV wendet sich entschieden gegen eine solche Debattenkultur, weil sie auf einem verzerrten Problembild beruht und zur Legitimation restriktiver Leistungsverschärfungen dient, ohne die realen Lebenslagen von Leistungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Geringfügige Einsparungen erwartet die Bundesregierung zudem nur für 2026 und 2027; danach rechnet sie wegen höheren Verwaltungsaufwands wieder mit Mehrausgaben (Deutscher Bundestag 2026:6/ Tagesschau.de 2025). Abgesehen davon ist eine Haushaltskonsolidierung ausgerechnet auf dem Rücken armutsbetroffener Menschen aus Sicht des VAMV klar abzulehnen. Insbesondere Einsparungen zu Lasten von Familien sind langfristig fiskalpolitisch verfehlt: Armutslagen wirken sich negativ auf die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern aus, sie bedingen Einschränkungen des Erwerbspotentials zukünftiger Generationen (Funcke/ Menne 2023:11 /Volf/ Laubstein/ Sthamer 2019: 16ff) und kommen somit in Form langfristig höherer Sozialausgaben und geringerer Steuereinnahmen wie ein sozialpolitischer Bumerang zurück. Umso bedauerlicher ist es, dass nach dem Scheitern der „Kindergrundsicherung“ in der vorangegangenen Legislatur die Bekämpfung von Kinderarmut in der öffentlichen Diskussion keine Rolle mehr spielt.

Der VAMV geht davon aus, dass sich durch die geplanten Änderungen im SGB II der Druck auf Alleinerziehende und ihre Kinder deutlich erhöhen wird. Zwar enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die positiv für Alleinerziehende sein können, wie die Erweiterung des Zugangs zu geförderter Beschäftigung und die Klarstellung, dass gesundheitliche Aspekte in der Beratung der Jobcenter zu berücksichtigen sind und ggf. auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger zur Gesundheitsprävention zu verweisen ist. Gerade Alleinerziehende tragen durch ihre Mehrbelastung besondere gesundheitliche Risiken und können im Einzelfall nach längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechungen besonderer Unterstützung auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt bedürfen. Allerdings werden Vermittlungsvorrang, härtere Sanktionen und verschärfte Zumutbarkeitsregelungen an den Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt und an der vielerorts lückenhaften Infrastruktur zur Kinderbetreuung nichts ändern. Auch auf den überhitzten Wohnungsmärkten wird sich nichts verbessern, wenn die Jobcenter noch seltener die vollständigen Wohnkosten der Leistungsberechtigten übernehmen. Durch diese Leistungskürzungen wird sich lediglich die ohnehin prekäre Lebenssituation der Betroffenen noch weiter verschlechtern.

Nach Ansicht des VAMV muss das SGB II den gesetzlichen Rahmen für eine lebenslagenorientierte und ganzheitliche Unterstützung durch die Jobcenter beim Finden einer tatsächlich existenzsichernden Beschäftigung setzen. Dies sollte immer die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihre Bedarfe berücksichtigen, wie z.B. eine passende Kinderbetreuung oder Qualifizierung. Für den VAMV löst der vorliegende Gesetzentwurf diese Anforderungen nicht ein. Er fordert daher im parlamentarischen Verfahren Nachbesserungen.

2. BEWERTUNG AUSGEWÄHLTER GESETZESÄNDERUNGEN

2.1. Recht auf berufliche Qualifizierung statt Vermittlungsvorrang in prekäre Arbeit

Mit der geplanten Reform soll der Vorrang der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit explizit festgeschrieben werden, nachdem die vorherige Bundesregierung den Vermittlungsvorrang erst mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 abgeschafft hatte. Ausnahmen vom Vermittlungsvorrang sollen insbesondere bei Personen unter 30 Jahren möglich sein, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit, wie z.B. die Förderung einer Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme, für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Arbeitsaufnahme.

Der VAMV lehnt die Wiedereinführung eines strengen Vermittlungsvorrangs ab. Gerade für Alleinerziehende kann eine passende Qualifizierung oder Umschulungen die Voraussetzung dafür sein, eine existenzsichernde neue Beschäftigung zu finden. Denn nach einer Trennung kann der frühere Beruf mit der veränderten Familiensituation ggf. nicht mehr ausgeübt werden, z.B. wenn gängige Arbeitszeitlagen und arbeitgeberseitige Erwartungen an die Flexibilität der Beschäftigten nicht mit den Sorgeverpflichtungen für die eigenen Kinder vereinbar sind. Häufig erfordert auch der berufliche Wiedereinstieg nach einer längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechung den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, um an inzwischen veränderte Anforderungen im Beruf anschlussfähig zu sein. Die starre Altersgrenze von 30 Jahren ist nicht lebensnah, da die Praxis schon jetzt zeigt, dass auch bei älteren Arbeitssuchenden Fortbildungsbedarf besteht. Von den Personen, die im Rechtskreis SGB II zwischen September 2024 und September 2025 in eine Förderung der beruflichen Weiterbildung eingetreten sind, waren immerhin 25 Prozent sogar 45 Jahre alt oder älter (Bundesagentur für Arbeit 2025b). Entsprechend empfahl eine Studie der Bertelsmann Stiftung bereits im vergangenen Jahr, dass für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt die gezielte und ggf. abschlussorientierte Qualifizierung nicht nur bei jungen Menschen im Mittelpunkt stehen sollte (Studie Bertelsmann Stiftung 2025:28).

Der VAMV befürchtet, dass die geplante Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs dazu führt, dass Alleinerziehende vermehrt in eine prekäre Beschäftigung unter ihrer Qualifikation gedrängt werden. Zudem führt eine schnelle Vermittlung in prekäre Beschäftigung häufig zu einem Drehtüreffekt – die Beschäftigung ist nicht von Dauer und die Berechtigten fallen zurück auf den SGB II-Bezug (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband 2025a:2). Eine qualifizierte Beschäftigung ist die Voraussetzung dafür, dass Alleinerziehende die Existenz für sich und ihre Kinder dauerhaft selbst durch Erwerbstätigkeit sichern zu können. **Der VAMV fordert daher einen Anspruch auf bedarfsgerechte berufliche Qualifizierung im Rahmen der Förderinstrumente des SGB II.**

2.2. Rahmenbedingungen für gute Vereinbarkeit schaffen, statt realitätsferner Vollzeitnorm für Familien

Im Zuge der geplanten Rechtsänderungen möchte die Bundesregierung klarstellen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Vollzeittätigkeit aufnehmen müssen, falls das zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der Angehörigen ihrer Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist und im Einzelfall als zumutbar angesehen werden kann.

Der VAMV sieht eine generelle Verpflichtung zur Aufnahme von Vollzeitarbeit für Alleinerziehende kritisch. Viele Alleinerziehende arbeiten in Teilzeit, da ihre Erwerbswünsche oft schon an äußeren Rahmenbedingungen scheitern: Laut Befragungen wünschen sich 28 Prozent der erwerbstätigen Alleinerziehenden eine höhere Arbeitszeit, aber einem Drittel von ihnen fehlt dafür bisher eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung (Allensbach 2020: 61). Alleinerziehende treffen außerdem mit ihrer typischen Mehrbelastung auf eine Arbeitswelt, in der häufig nicht ausreichend auf familiäre Belange Rücksicht genommen wird. Sie arbeiten oft in frauentypischen Dienstleistungsberufen, etwa in der Pflege, im Einzelhandel oder im Erziehungswesen – mit Schichtdiensten und Arbeitszeiten zu Randzeiten und/ oder am Wochenende (BIBB/BAuA 2018: 1). Allein Randzeiten sind insbesondere in Westdeutschland von der Kindestagesbetreuung kaum abgedeckt. Hier waren in 2024 nur 26 Prozent der Kindertageseinrichtungen überhaupt um 16:30 Uhr noch geöffnet, nur 3 Prozent standen um 6:30 Uhr schon zur Verfügung (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2025: 47).

Angesichts dieser Restriktionen ist für einen Großteil der Alleinerziehenden nur eine Teilzeiterwerbstätigkeit realistisch. Die Jobcenter sollten insgesamt bei ihren Vermittlungsbemühungen die individuelle Lebenssituation von Alleinerziehenden umfassend in den Blick nehmen, z.B. hinsichtlich des Alters der Kinder im Haushalt, Verfügbarkeit und Umfang vorhandener Kinderbetreuung, ggf. erforderlicher Wegezeiten und weiterer besonderer Herausforderungen, wie z.B. gesundheitlicher Einschränkungen der Kinder oder der Alleinerziehenden. **Der VAMV fordert daher eine gesetzliche Klarstellung, dass die Aufnahme von Vollzeitarbeit insbesondere bei Sorgeverpflichtungen oder gesundheitlichen Einschränkungen nicht generell verlangt werden kann.**

Die Problematik, dass viele Alleinerziehende ihr Teilzeiteinkommen mit staatlichen Leistungen aufstocken müssen, kann nicht im Rahmen des SGB II gelöst werden. **Damit Alleinerziehende als Familiennährer*innen höhere Erwerbswünsche tatsächlich realisieren können, muss die Politik dringend bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die nötigen Rahmenbedingungen schaffen.** Der VAMV fordert seit Langem für Beschäftigte größtmögliche Arbeitszeitsouveränität durch ein Recht auf Mitsprache bei der Lage der Arbeitszeit und ggf. Homeoffice, soweit dies betrieblich vertretbar ist. Es braucht zusätzlich flächendeckend ein ausreichendes Angebot an bedarfsgerechter und verlässlicher Kinderbetreuung. Für Randzeiten und ggf. Wochenenden ist ein Rechtsanspruch für Eltern auf flexible ergänzende Kinderbetreuung zu schaffen.

2.3. Frühzeitige Wiedereinstiegsberatung statt Verpflichtung zur schnellen Rückkehr in den Arbeitsmarkt

Für Familien mit sehr kleinen Kindern sieht der Gesetzentwurf ferner eine Absenkung des Kindesalters vor, ab dem eine Erwerbsaufnahme oder sonstige Teilnahme an Maßnahmen zur Integration in Arbeit den Eltern zugemutet werden kann. Bislang ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Erziehung eines Kindes ab drei Jahren durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit o.ä. bei vorhandener Kinderbetreuung nicht gefährdet ist. Dies geht Hand in Hand mit dem gesetzlichen Anspruch auf Elternzeit von Arbeitnehmer*innen und Regelungen im Renten- und Unterhaltsrecht. Im SGB II soll zukünftig bereits ab einem Kindesalter von einem Jahr eine Erwerbsaufnahme zumutbar sein.

Der VAMV ermutigt Alleinerziehende, den Anschluss zum Arbeitsmarkt zu halten, da lange Erwerbsunterbrechungen sich im Lebensverlauf negativ auswirken. Eine generelle Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit oder Teilnahme an sonstigen Integrationsmaßnahmen für Eltern von Kindern ab einem Jahr lehnt der VAMV jedoch ab. Der ungedeckte Bedarf an Betreuungsplätzen ist für Kinder unter drei Jahren bundesweit am höchsten (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2025: 21). Selbst wenn Alleinerziehende bereits einen Kitaplatz gefunden haben, zeigt die Lebenserfahrung, dass in diesem Alter ggf. längere Eingewöhnungszeiten und häufige Fehlzeiten wegen Krankheit auftreten. Zudem sollte sich die Länge der Betreuungszeiten grundsätzlich auch an den individuellen Bedürfnissen eines Kindes orientieren. Alleinerziehende werden sich erst dann auf die Aufnahme einer Arbeit konzentrieren können, wenn sie ihr Kind währenddessen gut betreut und aufgehoben wissen.

Der VAMV merkt zudem an, dass Mehrbelastungen Alleinerziehender mit sehr kleinen Kindern am höchsten und ihre Erwerbsmöglichkeiten dadurch noch einmal deutlich eingeschränkter sind. Kinder im Alter von ein oder zwei Jahren brauchen besonders intensive Zuwendung und Betreuung. Sie müssen zudem praktisch ununterbrochen beaufsichtigt werden. Alleinerziehende leisten das im Alltag neben der Hausarbeit ohne die Unterstützung eines zweiten Erwachsenen. Alleinerziehende, die sich früh auf den Weg zurück in den Arbeitsmarkt machen wollen, können daher von Angeboten des gestuften Berufseinstiegs, Fortbildungen oder Maßnahmen in Teilzeit besonders profitieren.

Der VAMV fordert daher, flexible Modelle des Wiedereinstiges und der Aus- und Weiterbildung, wie z.B. auch die Berufsausbildung in Teilzeit stärker zu fördern. Anstatt einer Verpflichtung der Leistungsberechtigten zu Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Betreuung von Kleinkindern, spricht er sich für ein Recht auf frühzeitige Beratung zum beruflichen Wiedereinstieg durch die Jobcenter aus, wie es auch die Sachverständigenkommission zum zehnten Familienbericht der Bundesregierung empfohlen hat (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2025: 373).

2.4. Familien auf dem Weg in Arbeit unterstützen, statt Druck und Sanktionen

Das Sanktionsrecht im SGB II soll erheblich verschärft werden. Zu diesem Zweck sollen die §§ 31 bis 32a SGB II neu gefasst werden. Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten sollen künftig einheitlich zu einer Leistungsminderung von 30 Prozent führen, die für die Dauer von mindestens einem Monat und maximal drei Monaten gilt. Die so genannte „Arbeitsverweigerer-Regelung“ des § 31a Abs. 7 SGB II soll künftig vorsehen, dass die Ablehnung eines als zumutbar geltenden Arbeitsangebots unmittelbar für bis zu drei Monate zum Entzug des Regelbedarfs führt.

Erscheinen Leistungsberechtigte dreimal hintereinander nicht zu einem Termin beim Jobcenter und melden sie sich auch im kommenden Monat nicht, soll außerdem davon ausgegangen werden, dass sie nicht erreichbar sind und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nicht erfüllen. Beim Verfahren sieht der Gesetzentwurf nach dem dritten Meldeversäumnis zunächst einen vollständigen Entzug des Regelbedarfs für einen Monat vor; die Kosten der Unterkunft sollen weitergezahlt werden und direkt an den Vermieter fließen. Falls sich die betreffenden Leistungsberechtigten innerhalb dieses Monats nicht melden, soll der gesamte Leistungsanspruch einschließlich der Kosten der Unterkunft und des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes wegfallen. Lediglich falls Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen leben, sieht der Gesetzentwurf eine Ausnahme vor: Gemäß einer Neuregelung in § 22 SGB II Absatz 7 soll der Wohnkostenanteil der sanktionierten Person auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden, so dass die Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaft weiter in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Der VAMV lehnt Sanktionen auf Leistungen ab, die das Existenzminimum sichern sollen. Er verweist auf die Stellungnahmen anderer Verbände, die für Teile der Neuregelungen Zweifel äußern, dass diese mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2019 vereinbar sind (vgl. Diakonie 2025:2, Paritätischer Wohlfahrtsverband 2025b:13f).

Die in der Gesetzesbegründung erklärte Absicht, dass Sanktionen nur den betroffenen arbeitsfähigen Leistungsberechtigten treffen (Deutscher Bundestag 2026: 67f) sollen, hält der VAMV für realitätsfern. Die geplante Neuregelung der Sanktionen kann im schlimmsten Fall bedeuten, dass neben den Kosten der Unterkunft an den Vermieter nur die Regelsätze der Kinder an den Haushalt von Alleinerziehenden gezahlt werden. Auch wenn auf dem Papier die Kinder versorgt sind, muss praktisch weiterhin die Stromrechnung des gesamten Haushaltes als auch das Nötigste, z.B. an Lebensmitteln, ohne den Regelsatz der Alleinerziehenden finanziert werden. Das ist für Familien im SGB II selbst ohne Sanktionen oft nur finanziell möglich, indem die Eltern an ihren eigenen grundlegenden Bedürfnissen sparen. So gaben im Rahmen einer Befragung unter Leistungsbeziehenden 54 Prozent der Personen mit minderjährigen Kindern im Haushalt an, sogar für ihre Kinder auf Essen zu verzichten (Höltmann 2025: 8). An der Regelbedarfsermittlung besteht seit Langem aus Wissenschaft und Fachverbänden Kritik (vgl. Becker 2024: 5ff/ Bündnis Kindergrundsicherung 2026), das so ermittelte Existenzminimum ist daher nicht bedarfsgerecht und schließt insbesondere Kinder und Jugendliche von soziokultureller Teilhabe aus. **Sanktionen**

werden immer die gesamte Bedarfsgemeinschaft und damit auch Kinder und Jugendliche treffen, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen.

Der Gesetzentwurf führt zwar in der Begründung mögliche Schutzmechanismen für Kinder und Jugendliche an, der VAMV hält diese jedoch für nicht ausreichend bzw. nicht verhältnismäßig. So verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass bei Härtefallprüfungen nach § 31a Absatz 3 SGB II „insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen“ ist (Deutscher Bundestag 2026: 68). Die seit dem Bürgergeldgesetz bestehende Härtefallregelung wurde jedoch bislang so ausgelegt, dass im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte jenseits „typischer finanzieller Einschränkungen“ vorliegen muss (Bundesagentur für Arbeit 2024: 14f; Deutscher Bundestag 2022: 93). Der VAMV befürchtet vor diesem Hintergrund, dass die Härtefallregelung in vielen Fällen nicht greifen könnte. Auch spezielle Verfahrensregelungen bei Vorliegen oder Vermutung einer psychischen Erkrankung der Leistungsberechtigten hält der VAMV nicht für ausreichend und empfiehlt deshalb eine generelle Verpflichtung der Jobcenter zu aufsuchender Beratung. Diese sollte von der Haltung geprägt sein, dass in der Regel Problemlagen einer Arbeitsaufnahme bzw. einem Mitwirken entgegenstehen, bei denen es Unterstützung braucht, und ein entsprechendes Angebot machen.

Besonders kritisch bewertet der VAMV, dass bei Kindern in der Bedarfsgemeinschaft eine Meldung an das Jugendamt erfolgen soll, wenn der elterliche Anspruch auf SGB-II-Leistungen nach wiederholten Meldeversäumnissen wegfällt. Das Jugendamt soll dann laut Gesetzesbegründung prüfen, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt (Deutscher Bundestag 2026: 61). Aus der Jugendhilfe wird bereits kritisiert, dass dies eine Verschiebung im Kinderschutz darstellt, da aus einer rein verwaltungsrechtlichen Pflichtverletzung faktisch eine mögliche Kindeswohlgefährdung konstruiert werde, ohne das konkrete Anhaltspunkte für diese vorliegen. Die Eingriffsschwelle staatlichen Handelns würde dadurch deutlich gesenkt (vgl. Meyer 2026). Für betroffene Eltern würde das bedeuten, dass ihre Erziehungsfähigkeit wegen der Sanktionen in Frage gestellt wird – obwohl ihre akute finanzielle Notlage überhaupt erst durch das Verwaltungshandeln des Jobcenters entstanden ist. **Der VAMV fordert Sanktionen abzuschaffen, statt eine bürokratische Interventionskette zwischen Jobcenter und Jugendhilfe zu etablieren, in der institutionell erzeugte finanzielle Mangellagen anschließend gegen die betroffenen Familien verwendet werden.**

Für Alleinerziehende in prekären Lagen verstärken Sanktionen lediglich den Druck, sie lösen jedoch keinesfalls die Hürden, auf die sie am Arbeitsmarkt treffen: In einer Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach gab fast ein Viertel der nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden an, keine Beschäftigung zu finden, die mit den familiären Verpflichtungen vereinbar ist. Bei 9 Prozent scheiterte die Aufnahme einer Arbeit nach eigenen Angaben am Fehlen einer Betreuung für ihre Kinder (Allensbach 2020: 61).

2.5. Bedarfsgerechte Übernahme von Unterkunftskosten statt Verschärfung der Wohnungsnot

Bislang wurde für Leistungsberechtigte im ersten Jahr des Bezugs von SGB II-Leistungen die tatsächliche Miete übernommen und erst danach ein so genanntes Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht demgegenüber vor, die Wohnkosten für Leistungsberechtigte im SGB II in der Karenzzeit nur bis zum 1,5-fachen der vor Ort geltenden Obergrenze zu übernehmen. Zusätzlich sollen Ausnahmen von der Karenzzeit eingeführt werden, sofern die Miethöhe gegen die Mietpreisbremse verstößt oder die Miete kommunale Obergrenzen pro Quadratmeter überschreitet, sofern sich die örtlichen Richtlinien auf einen Quadratmeterpreis beziehen. Das bedeutet: Die Karenzzeit wird es für einen Teil der Leistungsberechtigten gar nicht mehr geben.

Der VAMV lehnt eine Deckelung der durch das Jobcenter übernahmefähigen Unterkunftskosten bereits während der Karenzzeit ab. Diese würde Alleinerziehende zudem hart treffen, da sie es auf den angespannten Wohnungsmärkten der Ballungsräume besonders schwer haben, eine passende Wohnung zu finden. Selbst wenn sie eine günstige Wohnung finden, ist ein Umzug mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden und ggf. auch mit dem Verlust unterstützender Netzwerke im vertrauten Lebensumfeld. Die Praxis zeigt, dass viele betroffene Leistungsberechtigte deshalb auch nach der Karenzzeit in ihrer bisherigen Wohnung bleiben und den Teil der Miete, der nicht vom Jobcenter übernommen wird, aus ihren ohnehin zu knappen Regelsätzen decken. Die so entstehende Wohnkostenlücke im SGB II ist bereits jetzt hoch und betrifft 12,6 Prozent der Bedarfsgemeinschaften: Im Durchschnitt des Jahres 2024 überstiegen in rund 334 000 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die vom Jobcenter anerkannten Kosten. Die monatliche Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und vom Jobcenter übernommenen Kosten betrug im Durchschnitt rund 116 Euro, bei Alleinerziehenden lag sie im Schnitt sogar bei rund 131 Euro (Deutscher Bundestag 2025: 2ff; 10f). Betroffenen Familien entstehen dadurch empfindliche finanzielle Lücken, das Geld reicht schlicht nicht für Ernährung, Kleidung sowie weitere grundlegende Bedarfe, und erst recht nicht für soziokulturelle Teilhabe. Die Wohnkostenlücke trägt somit schon im Status quo dazu bei, dass Kinderarmut sich massiv verschärft.

Vor diesem Hintergrund wendet sich der VAMV auch entschieden dagegen, einen Teil der Leistungsberechtigten vom Anspruch auf eine Karenzzeit auszuschließen. Wird die Karenzzeit an die Einhaltung fixer Quadratmeterhöchstpreise gekoppelt, werden voraussichtlich viele Alleinerziehende nicht mehr davon profitieren können. Das würde das Problem verschärfen, dass bereits jetzt Alleinerziehende wegen der hohen Mieten mit ihren Kindern überdurchschnittlich häufig in beengten Wohnverhältnissen leben (Statistisches Bundesamt 2025). Auch die Karenzzeit an die Einhaltung der Mietpreisbremse durch den Vermieter und ggf. deren Durchsetzung durch leistungsberechtigte Mieter*innen zu knüpfen, hält der VAMV für falsch. Die Rechtslage zur Mietpreisbremse ist für Laien oft schwer zu durchschauen, da sie unter anderem durch zahlreiche Ausnahmetatbestände gekennzeichnet ist. Viele Betroffene verzichten in der Praxis schon allein deshalb auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil sie Konflikte mit der Vermieterseite befürchten

und sich sorgen, dass der Vermieter in Folge dessen nach einem Kündigungsgrund suchen könnte (Deutscher Mieterbund 2025a). Werden Leistungsberechtigte faktisch vom Jobcenter zur Durchsetzung der Mietpreisbremse gedrängt, verstärken sich ohnehin bestehende Existenzängste zusätzlich. Das widerspricht auch dem Ziel der Karenzeit, den Leistungsberechtigten im ersten Jahr des SGB II-Bezugs den nötigen Spielraum zu geben, um sich auf die Arbeitssuche zu konzentrieren zu können. Die Mietpreisbremse hat sich als ineffektiv gegen überhöhte Mieten erwiesen, da zahlreiche Ausnahmen gelten, wirkungsvolle Sanktionsinstrumente fehlen und jede Einzelperson sie selbst gegenüber ihrem Vermieter durchsetzen muss (Deutscher Mieterbund 2025b). **Der VAMV spricht sich deshalb für längst erforderliche Korrekturen an der Mietpreisbremse aus, anstatt ihre Durchsetzung den Leistungsberechtigten im SGB II aufzubürden.**

Insgesamt befürchtet der VAMV, dass es durch die geplante Kürzung der Wohnkostenübernahme in der Karenzzeit vermehrt zu Mietrückständen und daraus resultierenden Wohnungsverlusten kommt. Die Unterbringung von Wohnungslosen ist für den Staat dann häufig deutlich teurer als die Prävention von Wohnungslosigkeit (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2025:19; Rosenke 2017: 172), zu der auch die Übernahme höherer Wohnkosten im SGB II beiträgt. **Der VAMV appelliert deshalb dringend an die Politik, die Wohnungsnot Alleinerziehender mit der geplanten Reform des SGB II nicht weiter zu verschärfen und stattdessen an geeigneter Stelle endlich wirksame Maßnahmen gegen Wohnungsknappheit und die finanzielle Überlastung vieler Mieter*innenhaushalte zu treffen.**

2.6. Umgangsmehrbedarf statt temporärer Bedarfsgemeinschaft

Der VAMV zeigt sich enttäuscht, dass bei den bisher geplanten gesetzlichen Änderungen die angekündigte Einführung eines Umgangsmehrbedarfs für Trennungskinder fehlt. Der Koitionsausschuss hatte aus seiner Sitzung am 9.10.2025 explizit festgehalten, die temporäre Bedarfsgemeinschaft abschaffen zu wollen, um die Jobcenter von Bürokratie zu entlasten. Für Trennungskinder solle der Regelsatz demnach künftig vollständig an den Haushalt des Elternteils gezahlt werden, der das Kind hauptsächlich betreut. Der umgangsberechtigte Elternteil soll für die Versorgung des Kindes einen pauschalierten Mehrbedarf erhalten (Beschlussstext des Koitionsausschusses vom 9.10.2025: 6).

Die tageweise Aufteilung der Regelleistungen für Kinder, die bei beiden getrenntlebenden Eltern Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, führt für Leistungsberechtigte und Jobcenter zu erheblichem zusätzlichen Aufwand: Abstimmungen werden notwendig, falls unterschiedliche Jobcenter für die Eltern zuständig sind und die Berechnung von Ansprüchen insgesamt deutlich komplexer. Der Regelsatz für das betreffende Kind wird entsprechend der Aufenthaltstage für jeden elterlichen Haushalt gesondert berechnet. Ändern sich beispielsweise die Aufenthaltszeiten des Kindes im Laufe des Bewilligungszeitraums, müssen die Leistungsansprüche in beiden Bedarfsgemeinschaften auf Antrag der Eltern monatsweise rückwirkend neu ermittelt und bewilligt werden, zu wenig gezahlte Leistungen an den einen Haushalt nachgezahlt und zu viel gezahlte Gelder im anderen Haushalt zurückfordert oder im nächsten Bewilligungszeitraums verrechnet werden (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017: 6ff; 8ff).

Für die betroffenen Kinder kommt es außerdem zu einer Unterdeckung des ohnehin zu knapp bemessenen Existenzminimum in beiden elterlichen Haushalten. In einer nicht repräsentativen Umfrage des VAMV¹ unter Alleinerziehenden und Umgangsberechtigten gaben die Teilnehmenden insbesondere für den erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell an, nur minimale Einsparungen am Lebensmittelpunkt durch die Abwesenheit des Kindes zu haben. Dem gegenüber stehen andererseits wechselbedingte Mehrkosten, da ein erheblicher Mehrbedarf für doppelte Anschaffungen besteht, um den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden zu können. Dies betrifft z.B. Hygieneprodukte, Medikamente und Gesundheitsprodukte, Ausrüstung für Freizeit und Hobbys, Kleidung, Spielzeug oder Schulmaterialien (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. 2022: 23f). Der VAMV fordert daher seit Langem, dass am Lebensmittelpunkt eines Kindes immer der volle Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen muss und im Haushalt des anderen Elternteils ein gestaffelter Umgangsmehrbedarf zur Verfügung stehen muss.

Der VAMV fordert, den Umgangsmehrbedarf als eine nach Umgangsmodell gestaffelte, pauschalierte Leistung zu gestalten. Durch eine tageweise Berechnung des Umgangsmehrbedarfs kämen Leistungsberechtigte und Jobcenter dagegen teils vom Regen in die Traufe, da die Höhe des Umgangsmehrbedarf weiterhin im Einzelfall konkret berechnet werden muss und rückwirkende Korrekturen erforderlich sein können, falls sich die Zahl der monatlichen Aufenthaltstage während des Bewilligungszeitraums geändert hat. Die Höhe der pauschalen Umgangsmehrbedarfe muss sich nach dem konkreten Betreuungsmodell richten, da die Alltagserfahrung zeigt, dass der Bedarf eines Kindes mit dem Umfang des Umgangs steigt. Der Mehrbedarf wäre im Residenzmodell für Besuche des Kindes beim anderen Elternteil am geringsten, entsprechend höher bei einer Mitbetreuung über längere Zeiträume im erweiterten Umgang und am höchsten für Kinder im paritätischen Wechselmodell (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. 2022: 20ff).

Für die Umgangsmehrbedarfe in den unterschiedlichen Umgangsmodellen fordert der VAMV die Schaffung einer empirischen Grundlage, die sowohl die einmaligen als auch die laufenden Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes methodisch fundiert, realistisch und lebensweltbezogen erhebt und empfiehlt mittelfristig eine Verankerung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

3. FAZIT

Die Änderungen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch würden aus Sicht des VAMV alleinerziehende Leistungsberechtigte hart treffen, da sie bereits in vielen gesellschaftlichen Bereichen von massiver struktureller Diskriminierung betroffen sind. Der VAMV fordert daher die Politik auf, bei der geplanten SGB II-Reform die besondere Situation Alleinerziehender zu berücksichtigen. Dafür braucht es aus seiner Sicht Nachbesserungen am

¹ VAMV-Umfrage für Trennungseltern (09/2021): „Was kostet die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten?“ mit 381 Teilnehmer*innen. Überwiegend beteiligt haben sich Alleinerziehende im klassischen Residenzmodell, die Fallgruppen für erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell waren entsprechend klein.

Gesetzentwurf: Sanktionen auf das Existenzminimum sind abzuschaffen, insbesondere dort, wo sie auch Kinder und Jugendliche treffen. Der VAMV fordert stattdessen, die Förderinstrumente im SGB II nicht weiter auszuhöhlen, sondern sie umgekehrt zu stärken. Dazu braucht es statt eines generellen Vermittlungsvorrangs in Arbeit einen Anspruch auf bedarfsgerechte berufliche Qualifizierung für alle Leistungsberechtigten inklusive flexibler Modelle zur Aus- und Weiterbildung bzw. zum beruflichen Wiedereinstieg. Alleinerziehende mit Kindern ab einem Jahr sollten frühzeitig zum beruflichen Wiedereinstieg beraten werden. Dafür ist ein entsprechender gesetzlicher Anspruch zu schaffen, anstatt Eltern sehr kleiner Kinder pauschal zu Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt zu verpflichten. Auch wird die generelle Verpflichtung zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit für viele Alleinerziehende problematisch sein, weshalb aus Sicht des VAMV eine entsprechende gesetzliche Klarstellung mit Blick auf Sorgeverpflichtungen erforderlich ist. Ausnahmen von der Karenzzeit wegen zu hoher Mieten lehnt der VAMV ab, wie auch die Regelung, Kosten der Unterkunft bereits während der Karenzzeit zu deckeln. So steigt die Gefahr von Mietrückständen und Wohnungsverlusten und viele Leistungsberechtigte werden die Karenzzeit faktisch nicht mehr nutzen können, um sich auf die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu konzentrieren. Um Bürokratie effektiv abzubauen und Unterdeckungen des systematisch zu gering bemessenen Existenzminimum in temporären Bedarfsgemeinschaften für Trennungskinder zu vermeiden, fordert der VAMV die Politik zudem auf, zeitnah einen pauschalierten, nach Umgangsmodell gestaffelten Umgangsmehrbedarf einzuführen.

Die Probleme Alleinerziehender, eine existenzsichernde Beschäftigung zu finden und den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder außerhalb des SGB II zu sichern, lassen sich nach Einschätzung des VAMV nicht mit härteren Sanktionen und verschärften Anforderungen an Leistungsberechtigte zur Aufnahme von Arbeit lösen. Stattdessen braucht es eine ressortübergreifende Gleichstellungspolitik, welche auf dem Arbeitsmarkt und bei der Kinderbetreuung die Rahmenbedingungen für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf schafft, etwa durch ein Recht auf größtmögliche Arbeitszeitsouveränität für Beschäftigte und ein Recht auf flexible ergänzende Kinderbetreuung zu Randzeiten und am Wochenende.

Eine Reform des SGB II, die Alleinerziehende faktisch unter erhöhten Druck setzt, ohne zugleich die strukturellen Vereinbarkeitshindernisse zu beseitigen, verfehlt den Anspruch eines chancengerechten Sozialstaats. Investitionen in Qualifizierung, Vereinbarkeit und bedarfsgerechte Förderung Alleinerziehender sind nicht nur eine Frage sozialer Gerechtigkeit, sondern auch ökonomischer Vernunft. Kurzfristige Einsparungen durch Leistungskürzungen und Sanktionen drohen sich mittel- und langfristig durch verfestigte Kinderarmut, einem weiteren Auseinanderdriften von Bildungschancen und damit zukünftig höheren Sozialausgaben und geringeren Steuereinnahmen zu rächen.

Berlin, 3. Februar 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechperson: Julia Preidel

www.vamv.de

Literaturverzeichnis

Röhrer, Stefan/ Wolff, Joachim (2025): Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? IAB Forschungsbericht Nr. 20/2025, Download möglich unter:
<https://iab.de/en/publications/publication/?id=15165364>

Beschluss text des Koalitionsausschusses vom 9.10.2025, in:
<https://www.bagarbeit.de/news/koalitionsausschuss-einigt-sich-auf-neue-grundsicherung-die-wichtigsten-beschluesse-im-ueberblick/>

BIBB/BAuA (2018): Doppelt gefordert: Alleinerziehende Erwerbstätige, Fact Sheet Nr. 36, Download unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fakten/BIBB-BAuA-36>

Bundesagentur für Arbeit (2024): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, in: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba034000.pdf

Bundesagentur für Arbeit (2025a): Arbeitsmarkt für Alleinerziehende 2024, Download möglich unter:
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?queryResultId=null&pageNo=0&ref=Deutschland&topic_ref=analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende

Bundesagentur für Arbeit (2025b): Förderung der beruflichen Weiterbildung, Download möglich unter
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?n=1524036&topic_ref=fbw-insgesamt

Bundesagentur für Arbeit (2026): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG), in: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba024780.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2025): Gemeinsam gelingt's. Gute Praxis der Kooperation zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungswirtschaft, in: https://www.derprietaetische.de/fileadmin/user_upload/GemeinsamGelingts_Gute_Praxis.pdf?utm

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2024, Download möglich unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-kompakt-269134>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder — Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Download möglich unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zehnter-familienbericht-254310>

Bündnis Kindergrundsicherung (2026): Neudefinition des kindlichen Existenzminimums. Forderungen des Bündnisses Kindergrundsicherung, in: https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2023/10/Forderungspapier_Neudefinition_ExMin_final.pdf

Deutscher Bundestag (2022): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Drucksache 20/3873 vom 10.10.2022. Download unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/zw%C3%B6lftes-gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-zweiten-buches-sozialgesetzbuch-und-anderer/291526?term=B%C3%BCrgergeld&f.wahlperiode=20&f.typ=Vorgang&f.metatyp=Gesetze&rows=25&pos=1&ctx=d>

Deutscher Bundestag (2025): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansin Köktürk, Sahra Mirow, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. Wohnkostenlücke 2024, Drucksache 21/1005 vom 21.07.2025, in: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101005.pdf>

Deutscher Bundestag (2026): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Drucksache 21/3541 vom 12.01.2026, in: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>

Deutscher Mieterbund (2025a): Mieterbund warnt vor Verschärfung der sozialen Lage durch SGB-II-Reform. Lasten werden auf die Schwächsten abgewälzt, in: <https://mieterbund.de/aktuelles/meldungen/mieterbund-warnt-vor-verschaerfung-der-sozialen-lage-durch-sgb-ii-reform/?utm>

Deutscher Mieterbund (2025b): Mietenmonitor: Deutlich überhöhte Mieten in Berlin und Ulm. Jede zweite Berliner Angebotsmiete verstößt gegen Mietpreisbremse, jede dritte ist Mietwucher, in: <https://mieterbund.de/aktuelles/meldungen/mietenmonitor-deutlich-ueberhoehte-mieten-in-berlin-und-ulm/>

Diakonie Deutschland (2025): Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, in: https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/25-11-18_Diakonie_Stellungnahme_SGB_II_%C3%84ndG_Grundsicherung.pdf

Funcke, Antje/ Menne, Sarah (2023): Factsheet. Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, Download möglich unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland?utm>

Höltmann, Gesine (2025): Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld, Sanktionsfrei e.V., Download möglich unter <https://sanktionsfrei.de/studie25>

Institut für Demoskopie Allensbach (2020): Lebens- und Einkommenssituation von Alleinerziehenden. Zusammenfassung von Kernergebnissen und Schaubilder zu einer repräsentativen Befragung von Alleinerziehenden im Juni/ Juli 2020, in: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/8229_Alleinerziehende_Lebenssituation.pdf

Meyer, Nikolaus (2026): Kinderschutz oder Kontrollpolitik? Warum die Bundesregierung einen neuen Verdachtsraum für arme Familien eröffnet. DGSA Blog, in:

<https://blog.dgsa.de/2026/01/21/kinderschutz-oder-kontrollpolitik-warum-die-bundesregierung-einen-neuen-verdachtsraum-für-arme-familien-eröffnet/>

Ortmann, Tobias/ Thode, Eric Wink, Roman (2025): Bürgergeld. Anspruch, Realität, Zukunft, Bertelsmann Stiftung, Download möglich unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/buergergeld-anspruch-realitaet-zukunft>

Paritätischer Wohlfahrtsverband (2025a): Wissenswertes auf dem Weg vom Bürgergeld zur neuen Grundsicherung: Eine Paritätische Handreichung für Interessierte, Download unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/HandreichungBuergergeldGS.pdf

Paritätischer Wohlfahrtsverband (2025b): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Download unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/251118_SN-Paritaet_SGB-II.pdf

Rosenke, Werena (2017): Prävention, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, S. 171

Statistisches Bundesamt (2025): 17 % der EU-Bevölkerung leben in überbelegten Wohnungen, in: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Ueberbelegung.html?utm>

Tagesschau.de (2025): Keine "nennenswerten Einsparungen" durch Bürgergeld-Reform, in: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-gesetzentwurf-100.html>

Volf, Irina/ Laubstein, Claudia/ Sthamer, Evelyn (2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird ...Kurzfassung der Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf, in: <https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/Kurzfassung-Ergebnisse-AWO-ISS-Langzeitstudie.pdf>

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2022): Grundsatzpapier Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, Download möglich unter <https://vamv.de/de/politik/familienpolitik/vom-kind-aus-denken-fokus-auf-existenzsicherung-von-trennungskindern-in-beiden-haushalten-ermöglicht-individuell-bestes-umgangsmodell/>